

Inhalt:

1. Bekanntmachung des 1. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 13. Dezember 2012
2. Bekanntmachung des 21. Nachtrages für die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 12. Dezember 2012
3. Bekanntmachung des 4. Nachtrages zur Gebührensatzung der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 12. Dezember 2012
4. Bekanntmachung des 7. Nachtrages zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 12. Dezember 2012
5. Bekanntmachung des 10. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. Dezember 2012
6. Bekanntmachung des 1. Nachtrages der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Kamp-Lintfort vom 14. Dezember 2012
7. Bekanntmachung der Entgeltordnung für das Panoramabad Pappelsee
8. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Markus Beier
9. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Frank Schirra
10. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Vladim Vladimirovitch Dremin
11. Aufgebote von Sparkassenbüchern
12. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Bekanntmachung  
des 1. Nachtrags  
zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung  
der Stadt Kamp-Lintfort  
vom 13. Dezember 2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.10.2012 beschlossen:

**I**

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(7) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche

- für die Fußgängerzone Straßenreinigung und Winterwartung	0,4230 €
- für die übrigen Straßen	
a) Straßenreinigung	0,0337 €
b) Winterwartung	
in Kategorie 1	0,0098 €
in Kategorie 2	0,0039 €
in Kategorie 3	0,0010 €

Die Zuordnung der Straßen in die jeweilige Winterwartungskategorie ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis.

II

Ergänzung zur Winterdienstliste:

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungs-kategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr-bahn	Gehweg	Fahr-bahn	Gehweg		
Am Hornbusch		x		x	2	zwischen Dieprahmsweg u. Am Parsickgraben
					3	westlicher Straßenteil ab Am Parsickgraben
Danziger Straße		x		x	2	zwischen Eupener Str. u. Tilsiter Str.
					3	zwischen Nordtangente u. Tilsiter Str.
Dieprahmsweg		x		x	1	
					3	Stichwege
Holunderweg		x		x	2	zwischen Konradstr. u. Hs.-Nr. 1 u. 75
					3	
Markgrafenstraße zwischen Hardenbergstraße u. Hangkamer Straße		x		x	1	zwischen Hardenbergstr. u. Wilhelmstr.
					3	zwischen Wilhelmstr. u. Hangkamer Str.
Peterstraße		x		x	3	von Dorfstr. bis Hs.-Nr. 17
Posener Straße		x		x	2	zwischen Straßburger Str. u. Breslauer Str.
					3	zwischen Breslauer Str. u. Wendehammer (Hs.-Nr. 24) inkl. Stichweg
Steigerweg		x		x	3	

III

Dieser 1. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 09.10.2012 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## Straßenreinigerverzeichnis

zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.10.2012

- in der Fassung vom 13.12.2012 -

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungs-kategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr-bahn	Gehweg	Fahr-bahn	Gehweg		
Abteiplatz ohne Verbindungsweg zur Sternstraße		x		x	1	einschl. Verbindungsweg zur Sternstr.
Adlerweg		x		x	3	
Agnes-Miegel-Weg		x		x	3	
Ahornstraße		x		x	2	
Albertstraße		x		x	2	
Alfredstraße		x		x	2	
Am Drehmannshof von Friedrich-Heinrich-Allee bis Hs.-Nr. 25 einschl. Wendehammer		x		x	1	von Fr.-Hr.-A. bis Höhe Wendehammer
					3	Wendehammer
Am Hornbusch		x		x	2	zwischen Dieprahmsweg u. Am Parsickgraben
					3	westlicher Straßenteil ab Am Parsickgraben
Am Kahlenhof		x		x	3	
Am Laukenhof		x		x	3	
Am Nepix Feld einschl. Stichstraße zur Peterstraße u. Stichwege		x		x	3	
Am Pappelsee		x		x	3	
Am Parsickgraben einschl. Stichwege		x		x	2	
Am Schmidtberg bis einschl. Hs.-Nr. 5/12 d		x		x	3	
Amelungsborn-Straße		x		x	3	
Amselstraße		x		x	2	
An der Goorley	x	x	x	x	-	übertragen
Annastraße		x		x	2	
Anne-Frank-Straße		x		x	3	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Antonstraße		x		x	2	
Asternweg		x		x	3	
Auguststraße		x		x	2	
Bahnhofstraße		x		x	2	
Barbarastraße		x		x	2	
Bendsteg		x		x	2	
Bergmannstraße		x		x	3	
Bergstraße bis einschl. Hs.-Nr. 18		x		x	2	
Bernhardstraße		x		x	3	
Bertastraße		x		x	2	zwischen Moerser Str. u. Krusestr.
					3	zwischen Krusestr. u. Wendehammer
Bismarkplatz		x		x	2	
Blumenstraße		x		x	2	
Boegenhofstraße		x		x	2	
Bogenstraße		x		x	2	
Brandshofstraße		x		x	2	
Brandstraße		x		x	3	
Breslauer Straße		x		x	2	
Bruchstraße		x		x	2	
Bruchstraße nur Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Buchenstraße		x		x	2	
Bürgermeister-Schmelzing-Straße		x		x	1	
Bussardweg		x		x	2	zwischen Falkenweg u. Möwenweg
					3	zwischen Möwenweg u. Milanweg
Cäcilienstraße		x		x	2	
Cambraistraße		x		x	3	
Carl-Friedrich-Gauß-Straße		x		x	1	
Carl-Zeiss-Straße		x		x	2	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Christianstraße		x		x	2	
Dachsberger Weg		x		x	2	zwischen Ferdinantenstr. u. Fliederstr.
					3	zwischen Fliederstr. u. Wendehammer
Danziger Straße		x		x	2	zwischen Eupener Str. u. Tilsiter Str.
					3	zwischen Nordtangente u. Tilsiter Str.
Dicksstraße		x		x	3	
Dieprahmsweg		x		x	1	
					3	Stichwege
Dohlenweg		x		x	2	von Wiesenbruchstr. bis Falkenweg
					3	von Falkenweg bis Hs.-Nr. 55 inkl. Stichstraße
Dorfstraße		x		x	1	
					3	Stichstraße Höhe Hs.-Nr. 48
Drosselweg		x		x	2	
Ebertstraße		x		x	1	
Eduard-Mörrike-Straße		x		x	3	
Eichendorffstraße		x		x	2	von Rundstr. bis Wilhelm-Raabe-Str.
					3	von Wilhelm-Raabe Str. bis Ende
Einerstraße		x		x	2	
Eisenstraße	x	x	x	x	-	übertragen
Elbinger Straße		x		x	3	
Elisabethstraße		x		x	2	
Elsterstraße		x		x	3	
Erlenweg		x		x	3	
Ernststraße		x		x	2	
Eugeniastraße bis Hs.-Nr. 39	x	x	x	x	-	übertragen
Eulenweg		x		x	3	
Eupener Straße		x		x	2	
Eyller Straße		x		x	1	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)					
	Straßenreinigung		Winterwartung		Winterwartungs-kategorie	Winterwartung
	Fahr-bahn	Gehweg	Fahr-bahn	Gehweg		
Fackelstraße bis Breitenwegsallee		x		x	2	von Schloßallee bis Zuwegung Zeche (bei Hs.-Nr. 64)
					3	von Zuwegung Zeche bis Breitenwegsallee

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Falkenweg bis Zeisigweg		x		x	2	zwischen Bussardweg u. Dohlenweg
					3	zwischen Dohlenweg u. Rheinberger Str.
					3	Hs.-Nr. 2 bis Bussardweg
Fasanenstraße		x		x	1	
Ferdinantenstraße bis Bürgermeister-Schmelzing-Straße		x		x	1	
Ferdinantenstraße nur Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Finkensteg		x		x	3	
Fliederstraße einschl. Stichstraßen		x		x	2	
Fontaneweg		x		x	3	
Franzstraße		x		x	1	zwischen Ebertstr. u. Moerser Str.
					2	zwischen Ringstr. u. Ebertstr.
Freiherr-vom-Stein-Straße, südliche Grundstücksseiten bis einschl. Hs.-Nr. 16		x		x	2	
Friedrich-Heinrich-Allee		x		x	1	
Friedrichstraße bis einschl. Grundstücke RWE					1	zwischen Fr.-Hr.-A. u. Moerser Str.
		x		x	2	zwischen Moerser Str. u. Königstr.
					1	zwischen Königstr. u. Oststr.
					3	zwischen Oststr. u. RWE Grundstücke
Fritz-Reuter-Weg		x		x	2	
					3	Stichstraßen
Fürstenstraße		x		x	3	
Gartenstraße		x		x	2	
					3	Stichstraßen
Geisbruchstraße		x		x	2	
Georgstraße		x		x	2	
Geschwister-Scholl-Straße		x		x	3	



Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Gestfeldstraße von Kurze Straße bis Bahnhofstraße		x		x	2	
Goethestraße		x		x	3	
Gohrstraße		x		x	2	
Goorbenden		x		x	3	
Goorbenden nur Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Grabenstraße		x		x	3	
Grenzstraße		x		x	2	
Grünstraße		x		x	3	
Habichtsweg		x		x	3	
Habichtsweg nur Stichstraße (Flurstück 2814)	x	x	x	x	-	übertragen
Hangkamerstraße		x		x	3	
Hardehausen-Straße		x		x	3	
Hardenbergstraße		x		x	1	
Heifeldstraße		x		x	2	
Heinrich-Heine-Straße		x		x	3	
Heinrich-Lersch-Straße		x		x	3	
Heinrichstraße		x		x	1	
Herderstraße		x		x	3	
Herkenweg		x		x	3	
Hermann-Löns-Weg		x		x	2	
Hermannstraße		x		x	2	
Hertzstraße		x		x	3	
Herzogstraße		x		x	2	
Hölderlinweg		x		x	3	
Hoerstgener Straße Höhe Hs.-Nr. 75 bis Kirchhoffstraße inkl. Stichweg		x		x	1	
Hoerstgener Straße von Hs.-Nr. 444 bis Dorfstr.		x		x	1	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Holunderweg		x		x	2	zwischen Konradstr. u. Hs.-Nr. 1 u. 75
					3	
Husemannstraße		x		x	2	
Im Torfgrund		x		x	3	
Imbuschstraße		x		x	3	
In den Vierquartieren		x		x	2	
Ina-Seidel-Weg		x		x	3	
Jahnstraße		x		x	2	
Jakobstraße		x		x	2	
Johannstraße		x		x	2	
Kaiserstraße		x		x	2	
Kamper Straße		x		x	2	
					3	Stichwege
Kamperbruchstraße		x		x	2	
Kamperdickstraße von Moerser Straße bis einschl. Hs.-Nr. 13		x		x	1	
Kamperdickstraße ab Hs.-Nr. 18 bis Nordtangente		x		x	1	
Karlstraße		x		x	2	
Kattenstraße einschl. Verbindungsweg zur Jahnstraße (Höhe Hs.-Nr. 46)		x		x	1	zwischen Ebertstr. u. Moerser Str.
					2	zwischen Fr.-Hr.-A. u. Franzstr.
					3	zwischen Franzstr. u. Ebertstr.
Kauzweg		x		x	3	
Kiebitzweg bis einschl. Höhe Hs.-Nr. 14		x		x	2	
Kirchenkampstraße		x		x	3	
Kirchhoffstraße von Hoerstgener Straße bis Herkenweg (vor Einmündung)		x		x	1	zwischen Hoerstgener Str. u. Mühlenstr.
					3	zwischen Mühlenstr. u. Herkenweg
Kirchplatz		x		x	3	
Kirchweg		x		x	2	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Kleiberweg		x		x	3	
Klosterstraße einschl. Stichstraße am Friedhof		x		x	1	
Knappenstraße		x		x	3	
Kolkschenstraße		x		x	1	
Königsberger Straße		x		x	2	
Königstraße		x		x	1	zwischen Friedrichstr. u. Markgrafenstr.
			2		zwischen Friedrichstr. u. Malmedystr.	
Konradstraße		x		x	2	
Konradstraße nur Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Krähenweg		x		x	2	
Krähenweg Stichstraße (Höhe Hs.-Nr. 8)	x	x	x	x	-	übertragen
Krokusweg		x		x	3	
Krümmmerstraße		x		x	3	
Kruppstraße einschl. Stichwege		x		x	1	
			3		Stichwege	
Krusestraße		x		x	2	
Kuckucksweg		x		x	2	
Kurze Straße		x		x	2	
Laagdickstraße		x		x	2	
Landwehrweg einschl. Stichstraße		x		x	2	
Lange Straße		x		x	2	
Lerchenweg		x		x	3	
Lessingstraße einschl. Stichstraße (Höhe Hs.-Nr. 20)		x		x	2	
Lippestraße		x		x	3	
Lotharstraße		x		x	2	
Lumley Straße		x		x	3	
Lumley Straße Stichwege	x	x	x	x	-	übertragen
Malmedystraße		x		x	2	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Maria-Theresien-Straße		x		x	3	
Marie-Curie-Straße		x		x	2	
Marienburger Straße		x		x	2	
Marienstraße		x		x	2	
Markgrafenstraße zwischen Hardenbergstraße u. Hangkamer Straße		x		x	1	zwischen Hardenbergstr. u. Wilhelmstr.
			3		zwischen Wilhelmstr. u. Hangkamer Str.	
Max-Planck-Straße		x		x	1	
Maxstraße		x		x	2	
Meisenweg		x		x	3	
Memeler Straße		x		x	2	
Michaelstraße		x		x	2	
Michelstein-Straße		x		x	3	
Milanweg		x		x	3	
Mittelstraße		x		x	3	zwischen B 510 u. Rheinberger Str.
			1		zwischen Ferdinandenstr. u. B 510	
			2		zwischen Ferdinandenstr. u. Eyller Str.	
			3		Stichwege	
Moerser Straße von B 510 bis Höhe Friedrich-Heinrich- Allee ausschl. der Hs.-Nr. 223, 225, 227		x		x	1	von B 510 bis Höhe Fr.-Hr.-Allee
			2		Stichstraße von Hs.-Nr. 158 bis einschl. Hs.-Nr. 176	
			3		Stichstraße ab Pappelstr. 2 bis einschl. Moerser Str. 212	
Moerser Straße von Montplanetstraße bis Nordtangente		x		x	1	
Möhlenkampstraße		x		x	2	
Möhlenkampstraße Stichstraße (Höhe Hs.-Nr. 15)	x	x	x	x	-	übertragen
Molkereistraße bis Noppicker Weg einschl. Stichstraße bis Hs.-Nr. 4		x		x	2	
Monterkampweg ohne Stichweg bei Höhe Hs.-Nr. 56		x		x	2	
Montplanetstraße		x		x	1	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Moosgrund nur Einmündungsbereich (bis einschl. Hs.-Nr. 1)		x		x	3	
Moritzstraße		x		x	2	
Moselweg		x		x	3	
Möwenweg		x		x	2	zwischen Fasanenstr. u. Bussardweg
					3	Stichweg
Mühlenstraße von Hs.-Nr. 91/64 bis B 510		x		x	1	
Nachtigallenweg		x		x	2	
Narzissenweg		x		x	3	
Nelkenweg		x		x	3	
Nelly-Sachs-Weg		x		x	3	
Neuendickstraße		x		x	1	von Hs.-Nr. 49 bis Moerser Str.
					2	von Hs.-Nr. 2 A bis Hs.-Nr. 47
					3	Stichstraße Höhe Hs.-Nr. 93
Niersenberger Straße von Hs.-Nr. 218 bis Krähenweg		x		x	2	
Niersenbruchstraße		x		x	2	zwischen Nachtigallenweg u. Rheinberger Str.
					3	von Nachtigallenweg bis Wendehammer
Nimmendohrstraße bis einschl Höhe Hs.-Nr. 42		x		x	3	
Nordstraße		x		x	1	
					3	Stichwege
Oststraße ohne Verbindungsweg zur Nordtangente		x		x	1	
Pallantstraße		x		x	2	
Pannenschopenweg		x		x	2	
Pappelstraße		x		x	1	
Parkstraße		x		x	2	
Paulstraße		x		x	2	
Pelton-Straße		x		x	3	
Pelton-Straße Stichweg (Flurstück 2591)	x	x	x	x	-	übertragen

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Pestalozzistraße		x		x	2	
Peterstraße		x		x	3	von Dorfstr. bis Hs.-Nr. 17
Philippstraße		x		x	2	
Posener Straße		x		x	2	zwischen Straßburger Str. u. Breslauer Str.
			3		zwischen Breslauer Str. u. Wendehammer (Hs.-Nr. 24) inkl. Stichweg	
Prinzenstraße		x		x	1	
Rheinberger Straße (Parallelstr. zur B 510)	x	x	x	x	-	übertragen
Rheinstraße bis Marienburger Straße (vor Hs.-Nr. 17)		x		x	1	
Ringstraße inkl. Innenstadtring		x		x	1	zwischen Fr.-Hr.-A. u. Ebertstr. + Innenstadtring
			2		zwischen Maxstr. u. Ebertstr.	
			3		zwischen Pappelstr. u. Fr.-Hr.-A.	
Robert-Bosch-Straße		x		x	3	
Röntgenstraße		x		x	2	
Rosenweg		x		x	3	
Rundstraße von Schulstraße bis Dieprahmsweg		x		x	1	
			3		Stichstraße gegenüber Herderstr.	
Sandstraße bis Anfang Radweg (einschl. Hs.-Nr. 114)		x		x	1	von Hs.-Nr. 32 a bis einschl. Hs.-Nr. 114
			3		von Hs.-Nr. 14 bis einschl. Hs.-Nr. 32	
Schanzstraße		x		x	1	von Rheinberger Str. bis Wilhelmstr.
			2		von Prinzenstr. bis Wilhelmstr.	
Schlägelstraße	x	x	x	x	-	übertragen
Schloßallee bis einschl. Hs.-Nr. 4		x		x	1	von Dorfstr. bis einschl. Hs.-Nr. 4
Schulstraße		x		x	1	zwischen Eyller Str. u. Heinrichstr.
			2		zwischen Mittelstr. u. Eyller Str.	
Schulstraße Stichstraße bei Hs.-Nr. 30	x	x	x	x	-	übertragen
Schürmannshofstraße		x		x	3	
Schwalbenweg		x		x	3	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Sichelweg		x		x	3	
Sophiastraße		x		x	3	
Spechtweg		x		x	3	
Sperberweg		x		x	3	
Sperlingsweg		x		x	3	
Starenweg		x		x	3	
Steigerweg		x		x	3	
Steinweg		x		x	2	
Steltenbergstraße		x		x	2	
Stephanstraße		x		x	2	
Sternstraße		x		x	1	
Straßburger Straße		x		x	2	
Sudermannstraße von Gestfeldstraße bis Rundstraße inkl. Stichweg		x		x	1	
Südstraße		x		x	1	
Südstraße Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Theodor-Storm-Straße		x		x	3	
Tilsiter Straße		x		x	2	
Tulpenweg		x		x	3	
Uhlandweg		x		x	3	
Vinnmannsweg	x	x	x	x	-	übertragen
Vinnstraße		x		x	1	zwischen Ringstr. u. Ende Grundstück Hs.-Nr. 42
					2	
Volkenroda Straße		x		x	3	
Von-Stauffenberg-Straße		x		x	3	
Walkenried-Straße		x		x	3	
Walterstraße		x		x	2	
Wiesenbruchstraße von Rheinberger Straße bis		√		√	1	zwischen Rheinberger Str. u. Fasanenstr.

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
einschl. Hs.-Nr. 113		^		^	2	von Fasanenstr. bis Hs.-Nr. 113
Wilhelm-Raabe-Straße		x		x	2	
Wilhelminenstraße		x		x	2	
Wilhelmstraße		x		x	1	
Winkelstraße		x		x	2	
Zeisigweg		x		x	3	
Zeppelinstraße		x		x	2	
Zum Langerhof		x		x	3	
Zum Niepmannshof bis Wendehammer		x		x	1	von Max-Planck-Str. bis Höhe Hs.-Nr. 3
			3		von Hs.-Nr. 5 bis Wendehammer	

**Zur Fußgängerzone gehören:**

Am Rathaus
Freiherr-vom-Stein-Straße, nördliche Grundstücksseiten bis einschl. Hs.-Nr. 16
Freiherr-vom-Stein-Straße ab Hs.-Nr. 18
Markgrafenstraße zwischen Moerser Straße u. Hardenbergstraße
Moerser Straße Hs.-Nr. 223, 225, 227
Moerser Straße zwischen Höhe Friedrich-Heinrich- Allee und Montplanetstraße



## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 09.10.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 13. Dezember 2012

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
des 21. Nachtrages  
zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung  
in der Stadt Kamp-Lintfort  
vom 12. Dezember 2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW. S. 474), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW. S. 687) und des § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 24.07.2012 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgenden 21. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 beschlossen:

I

§ 4 Abs. 1 - 7 erhalten folgende Fassung:

(1) Bei wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	140,50 €,
120 l - Behälter	188,19 €,
240 l - Behälter	331,26 €,
770 l - Behälter	1.053,39 €,
1.100 l - Behälter	1.491,94 €.

(2) Bei 2-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	70,25 €,
120 l - Behälter	94,09 €,
240 l - Behälter	165,63 €,
770 l - Behälter	526,69 €,
1.100 l - Behälter	745,98 €.

(3) Bei 3-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	46,83 €,
120 l - Behälter	62,73 €,
240 l - Behälter	110,42 €,
770 l - Behälter	351,13 €,
1.100 l - Behälter	497,31 €.

(4) Bei 4-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

40 l - Behälter	23,20 €,
80 l - Behälter	35,12 €,
120 l - Behälter	47,05 €,
240 l - Behälter	82,81 €,
770 l - Behälter	263,34 €,
1.100 l - Behälter	372,98 €.

(5) Für die Entsorgung eines Müllsackes von 70 l wird eine Gebühr von 7,50 € beim Kauf des Sackes erhoben.

(6) Die jährliche Gebühr für die Entsorgung der Biotonne beträgt für einen

120 l-Behälter	41,00 €,
240 l-Behälter	65,00 €.

(7) Für die Entsorgung eines Gartenabfallsackes von 70 l wird eine Gebühr von 3,00 € beim Kauf des Sackes erhoben.

## II

Dieser 21. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 21. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 12. Dezember 2012

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
des 4. Nachtrags  
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Stadt Kamp-Lintfort  
vom 12. Dezember 2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW. S. 687), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 2007, S. 708 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) und des § 20 der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgenden 4. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 beschlossen:

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,87 €

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt die Niederschlagswassergebühr jährlich 0,77 €

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei ausnahmsweise gestatteter Einleitung von Grund-, Tag- und Drainagewasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt auf Quadratmeter-Basis. Die tatsächlich oder geschätzten eingeleiteten Wassermengen (m<sup>3</sup>) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmengen der letzten 10 Wasserwirtschaftsjahre auf Quadratmeter (m<sup>2</sup>) umgerechnet.

Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 783,80 mm pro m<sup>2</sup> für die Berechnung zugrunde gelegt.

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter i. S. d. § 4 Abs.4 0,77 €.

Dieser 4. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 4. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 12. Dezember 2012

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
des 7. Nachtrages  
zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort  
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)  
vom 12. Dezember 2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer -Abwasserabgabengesetz- (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I. S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgenden 7. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 21.12.2005 beschlossen:

§ 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren je abgefahretem m<sup>3</sup> Grubeninhalt von  
22,36 € bei Kleinkläranlagen und  
17,11 € bei abflusslosen Gruben  
erhoben.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt jährlich je Einwohner  
ab 01. 01.1997:                    19,68 €

Dieser 7. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 21.12.2005 tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.



## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 7. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 21.12.2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 12. Dezember 2012

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
des 10. Nachtrages  
zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern  
in der Stadt Kamp-Lintfort  
vom 05.07.2001**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgenden 10. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 05.07.2001 beschlossen:

I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühren auf dem Wochenmarkt

Je Marktstand und Markttag wird eine Grundgebühr in Höhe von 7,50 € (ab 01.07.2013: 8,00 €) erhoben. Zusätzlich wird eine Gebühr in Höhe von 0,30 € je angefangenem Quadratmeter Verkaufsfläche erhoben. Verkaufsfläche ist jede Fläche, die für Verkaufsauslagen genutzt wird und die Fläche, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Marktstand steht. Dazu gehören auch überdachte Flächen.

Soweit Fahrzeuge auf dem Marktstand nach den Bestimmungen der Marktordnung geduldet werden, kommt dieser Gebührensatz ebenfalls zur Anwendung.

II

Der 10. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 05.07.2001 tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende „10. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 05.07.2001“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 18. Dezember 2012

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

# **Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 24. Juli 2012**

## **1. Nachtrag**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) zuletzt geändert am 17.12.2009 durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie (GV NW S. 863 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 BGBl. I 1994, S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 1163), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung vom 11.12.2012 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 24.07.2012 beschlossen:

§ 12 Absätze 3, 4 und 5 erhält folgende Fassung:

### **§ 12**

#### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

(3) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Abfallbehälter (Abfallsäcke) bis zur nächsten entsprechend befahrbaren Straße vorgebracht werden. Befahrbare Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die von dreiachsigen Sammelfahrzeugen mit verhältnismäßigem Aufwand und im Einklang mit rechtlichen Bestimmungen so wie ohne technische Hindernisse regelmäßig befahren werden können.

(4) Die Stadt kann eine vorübergehende Verlegung des Bereitstellplatzes für Abfallbehälter anordnen, wenn die sonst übliche Zu- und Abfahrt zur nächsten befahrbaren Straße gesperrt ist. Ebenso kann sie in Fällen, in denen die Abfallbehälter nach Abs. 3 bis zu nächsten befahrbaren Straße gebracht werden müssen, den geeigneten dortigen Bereitstellungsplatz gegenüber den Anschlusspflichtigen bestimmen.

(5) Nach der Entleerung sind die Behälter durch die Anschlusspflichtigen unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

Der 1. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 14.12.2012

Prof. Dr. Landscheidt

Bürgermeister

## Entgeltordnung für das Panoramabad Pappelsee

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 die nachfolgende Entgeltordnung für das Panoramabad Pappelsee beschlossen.

Für die Benutzung des Panoramabades Pappelsee sind folgende Entgelte zu entrichten:

### 1. Tageskarten

Kinder unter 6 Jahre	freier Eintritt
Erwachsene	3,50 €
Schüler, Jugendliche, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose (mit Ausweis)	2,00 €
Familienkarte	10,00 €
Frühschwimmer, Seniorenschwimmen	2,60 €
Babyschwimmen (1 Erwachsene/r + 1 Baby)	7,00 €

### 2. Mehrfachkarten

Geldwertkarte mit Ermäßigung von 10% auf die Tageskartenpreise mit einem Mindestaufladebetrag von	25,00 €
Pfand für Geldwertkarte	5,00 €

### 3. Sommerferienkarten

Erwachsene	30,00 €
Schüler, Jugendliche, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose (mit Ausweis)	20,00 €
Pfand für Geldwertkarte	5,00 €

### 4. Entgelte für Gruppen mit eigener Badeaufsicht (einschließlich Umsatzsteuer) pro Stunde

Schulen	85,00 €
Sportvereine 25 m-Becken	56,67 €
Sportvereine je Bahn im 25 m-Becken	11,33 €
Sportvereine für das Kursbecken	28,33 €

### 5. Ermäßigungen

Behinderte, die auf Dauer einer Begleitperson bedürfen, erhalten gemeinsam mit einer Begleitperson einmal täglich während der Öffnungszeiten freien Eintritt im Hallen-/Freibad.

### 6. Sonstige Entgelte

Gebühr für Schlüsselverlust	10,00 €
Reinigungsentgelt nach Ziffer 1.3 der Haus- und Badeordnung In Sonderfällen nach tatsächlichem Aufwand und Gemeinkosten	15,00 €

### 7. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die am 01.07.2006 in Kraft getretene Entgeltordnung aufgehoben.

Dr. Müllmann  
Betriebsleiter

### **Öffentliche Zustellung**

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Die Bescheide der Stadt Kamp-Lintfort vom 06.02.2012 und 28.01.2011, Kassenzzeichen 01042049.0/0100, für **Herrn Markus Beier**, zuletzt gemeldet in 47475 Kamp-Lintfort, Rundstraße 39, können nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt des Adressaten unbekannt ist.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 540, von dem Berechtigten oder eines von Ihm Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt

### **Öffentliche Zustellung**

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Die Bescheide der Stadt Kamp-Lintfort vom 06.02.2012 und 28.01.2011, Kassenzeichen 01042033.4/0100, für **Herrn Frank Schirra**, zuletzt gemeldet in 06400 Cannes, Rue Velasquez 2, kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt des Adressaten unbekannt ist.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 540, von dem Berechtigten oder eines von Ihm Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt



### **Öffentliche Zustellung**

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Die Bescheide der Stadt Kamp-Lintfort vom 06.02.2012 und 17.10.2012, Kassenzzeichen 01048035.8/0100, für **Herrn Vladim Vladimirovitch Dremin**, zuletzt gemeldet in 45141 Essen, Gießereiweg 10, können nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt des Adressaten unbekannt ist.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 540, von dem Berechtigten oder eines von Ihm Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt

# Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

## Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202117390 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 10.12.2012

## Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. 3201629809 und 3759099322 (alt 29099322) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 04.12.2012

Die Sparkassenbücher Nr. 3261061026 (alt 161061023), 3261038651 (alt 161038658), 3201427253 und 3201923699 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 05.12.2012

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

**Herausgeber  
und Impressum:**



**Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister**, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf  
Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses  
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer  
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles/Newsletter)  
Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles/Amtsblätter)